

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 23.04.2025 – HI 000008224/H 24-043 –

Das GAA Hannover hat der Firma Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG, Küchenstraße 9, 38100 Braunschweig, mit der Entscheidung vom 14.03.2025 eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

Diese Bek. wird zusätzlich auch auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht. Der gesamte Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **24.04. bis einschließlich 08.05.2025** auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Anlage

I. Tenor

1.

Der Firma Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG, Küchenstr. 9, 38100 Braunschweig, wird aufgrund ihres Antrages vom 26.04.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16.12.2024, gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 7.34.2 (G/E)¹⁾ sowie Nr. 1.2.3.2 (V)²⁾ des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen mit einer künftigen Produktionskapazität von 536 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag erteilt (hier: Flüssigzuckerproduktion).

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer weiteren Produktionslinie für Flüssigzucker und Invertzuckersirup und dadurch Erhöhung der Produktionskapazität von 287 Tonnen auf 536 Tonnen Fertigerzeugnisse pro Tag.

¹⁾ Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;

²⁾ Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen.

Standort der Anlage ist:

Ort: 31171 Nordstemmen
Straße: Calenberger Str. 36
Gemarkung: Nordstemmen
Flur: 1
Flurstücke: 93/16; 93;17; 92/12; 91/36

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Anlage 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 0122 „Innerörtliche Verbindungsstraße/Zuckerfabrik“ – 9. Änderung zur Überbauung/Überschreitung der nördlichen und westlichen Baugrenze.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.